

Bisherige Fassung

Neue Fassung

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 88,9 km².

**§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 89,4 km².

**§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Rat der Gemeinde Ostbevern bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 3
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 6
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Rats-herr“, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

**§ 6
Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (2) Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Rats-herr“, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.

**§ 8
Ausschüsse**

- (4) Gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz wird der Schul- und Kulturausschuss zum Ausschuss für die Aufgaben des Denkmalschutzes bestimmt. An den Beratungen dieses Ausschusses für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 8
Ausschüsse**

- (4) *entfällt*
Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

- (6) *entfällt*

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Bisherige Fassung

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Neue Fassung

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde Ostbevern bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde Ostbevern bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

**§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an der Gaststätte Ladbergener Straße 9, veröffentlicht. Hinwiese auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an der Gaststätte Ladbergener Straße 9 öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 veröffentlicht. Hinwiese auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 24.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Bisherige Fassung

Neue Fassung

§ 13

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Über die Leistung von über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 82 GO NW) oder Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 GO NW) entscheidet der Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000 €. Beruht die über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung auf einer gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen Verpflichtung, entscheidet der Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000 €.
- (2) Als geringfügig i. S. v. § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW gelten Mehrausgaben bis zur Höhe von 1.500 €.

entfällt

§ 13

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen**

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über Stundungen von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn ein Betrag von 2.500 € und hierbei ein Zeitraum von insgesamt 12 Monaten überschritten wird,
 - b) ansonsten der Bürgermeister oder der Kämmerer.
- (2) Über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde entscheidet
 - a) der Bürgermeister bis zur Höhe von 2.500 €,
 - b) ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.

entfällt

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bisherige Fassung

Neue Fassung

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes angehören, wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I bis V b BAT einschl. entscheidet der Rat. Das gilt nicht für die Angestellten, für die ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden soll, sowie für fristlose Entlassungen. Tariflich feststehende Höhergruppierungen werden vom Bürgermeister vollzogen.
- (3) Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über die Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu informieren.
- (4) Über den Erlass von Widerspruchsbescheiden sowie über Klagen aus dem Beamtenverhältnis entscheidet der Bürgermeister.

§ 13

**Zuständigkeit für dienstrechtliche
und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat über wesentliche Personalveränderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.